

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in seiner Sitzung am 11. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Dobitschen oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Dobitschen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Im Streitfall entscheidet über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinderat.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Dobitschen zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Missbräuchliche Alarmierungen der Feuerwehr werden mit 250,00 € geahndet.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus ungewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzzeit i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz und die Erhebung von Gebühren, die nicht in dieser Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Dobitschen für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v.H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) Die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehen des Anspruch und der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i.S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Dobitschen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Sprachform, Euro-Einführung, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Juni 1994 außer Kraft.

Dobitschen, den 13. August 2002



Heinke
.....
Heinke
Bürgermeister

Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebühren bei freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dobitschen

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde 25,00 €

1.2. Sicherheitswachen nach § 34 ThBKG

je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde 10,00 €

1.3. Feuersicherheitsdienst (Brandwache)

je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde 10,00 €

2. Sachkostentarif

2.1. Löschfahrzeug TLF 16, LF 16 - TS 8

a) Ausrückkosten	pauschal	60,00 €
b) Fahrtkosten	je km	2,50 €
c) Betriebskosten	je Std.	20,00 €

2.2. Löschfahrzeug KLF - TS 8

a) Ausrückkosten	pauschal	20,00 €
b) Fahrtkosten	je km	2,50 €
c) Betriebskosten	je Std.	15,00 €

3. Gerätekosten:

	<u>Grundkosten</u>	<u>je weitere Std.</u>
--	--------------------	------------------------

Feuerlöschpumpe TS 8	25,00 €	15,00 €
Schmutzwasserpumpe	10,00 €	5,00 €
elektrische Tauchpumpe	10,00 €	5,00 €
Wasserstrahlpumpe	5,00 €	1,00 €
Notstromaggregat	15,00 €	10,00 €
Schiebeleitern	10,00 €	1,50 €
Steckleitern je Teil	5,00 €	1,00 €
Leitern	5,00 €	1,00 €
Motorsägen	15,00 €	7,50 €
Schlauchbrücken	5,00 €	1,50 €
A Saugschlauch	20,00 €	5,00 €
B- C- D- Druckschlauch	20,00 €	5,00 €
Standrohr mit Steckschlüssel und Schachthaken	10,00 €	5,00 €
Verteilerstücke	5,00 €	5,00 €
Strahlrohr	1,50 €	0,50 €
Kübelspritze	15,00 €	5,00 €
Handfeuerlöscher (ohne Füllkosten)	2,50 €	0,50 €
Füllkosten Handfeuerlöscher laut Rechnung zuzüglich 15% Beschaffungskosten. Ölbindemittel je nach Beschaffungspreis.		
Fangleine	20,00 €	0,50 €
Handscheinwerfer mit Batterie	10,00 €	2,00 €
Atenschutzgerät	35,00 €	15,00 €
Handfunkgerät	5,00 €	2,50 €

Schaummittel (1,50 €) / l